

**Fall (160 Punkte):**

Am 31. März 2023 schließt die U-AG (U) als Käuferin mit der A-GmbH (A) als Verkäuferin einen Vertrag über die Lieferung von 11.000 Leuchten zum Preis von 150 € pro Stück. Da U in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit der Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen gemacht hat, besteht sie auf einer Gewährleistungsbürgschaft. Eine solche übernimmt am 5. April 2023 die X-GmbH&Co KG, die Muttergesellschaft der A, per Fax.

Nachdem am 2. Mai 2023 die Leuchten an U geliefert worden waren, wurden dort am 5. Mai 2023 bei einer vorgenommenen Prüfung schwere Mängel an 300 Leuchten festgestellt, die am 8. Mai 2023 gegenüber A gerügt wurden. Eine Ersatzlieferung für die 300 Leuchten lehnt A ab, da die Leuchten weder vorrätig seien noch anderweitig beziehbar. Der Kaufpreis in Höhe von 1.650.000,-- € war aber schon am 5. Mai 2023 an A überwiesen worden. U tritt vom Vertrag zurück und verlangt daraufhin am 10. Mai 2023 Rückzahlung von 45.000,-- €. Nachdem sich herausgestellt hat, dass A zahlungsunfähig ist, wendet sich U am 22. Mai 2023 an die X-GmbH&Co KG und fordert diese zur Zahlung auf.

Frage 1: Hat U einen Anspruch auf Zahlung von 45.000,-- € gegen die X-GmbH&Co KG?

Frage 2:

Gesellschafter der X-GmbH, der Komplementärin der X-GmbH&Co KG, sind X und Y mit einer Stammeinlage von je 25.000,- € auf das Stammkapital von 50.000,-- €. Während Y die Stammeinlage in voller Höhe erbracht hat, hat X erst 13.000,-- € eingelegt. Kommanditisten sind B, C und D mit einer Kommanditeinlage von je 150.000,-- €. B und C haben ihre Kommanditeinlage in voller Höhe geleistet, D hat erst 120.000,-- € eingezahlt. Beide Gesellschaften sind im Handelsregister eingetragen.

Könnte U auch die X-GmbH bzw. Y und X sowie die Kommanditisten B, C oder D wegen Zahlung von 45.000,-- € in Anspruch nehmen?

Abwandlung (20 Punkte):

Angenommen, die X-GmbH&Co KG zahlt die geltend gemachten 45.000,-- € an U. Hätte die X-GmbH&Co KG ihrerseits einen entsprechenden Zahlungsanspruch gegen A?